

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00560/2022 des StadtvertretersStephan Martini
Betreff: Entlastung für Familien: Preisdeckel für Kita- und Schulesen in Schwerin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich gegenüber der Landesregierung, den Schweriner Landtagsabgeordneten und in den Gremien des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern dafür einzusetzen, dass ein Preisdeckel für das Kita- und Schulesen seitens der Landes eingeführt wird.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Zielerreichung entsprechenden Gespräche mit der Landesregierung, den Schweriner Landtagsabgeordneten im Sinne einer ggf. notwendigen parlamentarischen Initiative im Landtag (Notwendige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) und den Vertretern des Städte- und Gemeindetages zu führen.

Über die Ergebnisse der Gespräche sind Stadtvertretung sowie dem Kita-Stadtelterrat und dem Stadtelterrat Schule zu informieren.

3. Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtvertretung in der kommenden Sitzung, wie hoch die Menge der Essensreste in den Schulen im Zusammenhang mit der Schulspeisung im ersten Halbjahr 2022 (gesamt je einzelner Schule, bezogen auf die an der Essensversorgung durchschnittlich teilnehmenden Schüler) und den Einrichtungen der Kita gGmbH war und welche Konzepte / Anreizsysteme seitens der Landeshauptstadt Schwerin derzeit zur Anwendung kommen, um die Essensreste " Kochen für die Mülltonne " in der Kita-Vollverpflegung und Schulspeisung zu minimieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: -

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Verweisung in die Ausschüsse

zu. 1 und 2.: Ob derartige Initiativen zielführend sein könnten, dürfte fraglich sein. Denn letztlich liegt die Kostenzuständigkeit für die Essensversorgung zuvorderst bei den Eltern. Soweit diese aufgrund geringer Einkommensverhältnisse bzw. aufgrund von Bezügen von Transferleistungen die Kosten für die Essensversorgung ihrer Kinder nicht tragen können, sehen die Regelungen des § 28 SGB II und des § 29 KiföG M-V i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechende Regelungen für die Entlastung der Eltern von Verpflegungskosten vor.

zu 3.: Im Regelfall wird die Essensversorgung der Kinder und Schülerinnen und Schüler über Caterer sichergestellt. Dementsprechend werden zwischen den Caterern bzw. den Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

Da damit die Essensversorgung über die Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen autark von der Verwaltung sichergestellt wird, liegen Daten zu Mengen von Essensresten in der Verwaltung nicht vor. Auf Initiative des Kita-Stadtelterrates in der Arbeitsgemeinschaft für Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII wird derzeit eine umfangreiche Umfrage zur Essensversorgung und vor allem zu den Essensresten in den Kindertageseinrichtungen vorbereitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ruhl', with a long horizontal flourish extending to the right.

Andreas Ruhl